

Öffentliche Bekanntmachung

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens;
Eckart GmbH, Günterstal 4, 91235 Hartenstein;
Antrag auf beschränkte Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen A020 und A009**

Antragsteller ist die Eckart GmbH, Günterstal 4, 91235 Hartenstein.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Nach § 7 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land aufgrund überschlägiger Prüfung der besonderen örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

Die besonderen örtlichen Gegebenheiten sind im Hinblick auf die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht bzw. nur geringfügig betroffen.

Bezüglich der Entnahme wird eine Übernutzung des Grundwasserleiters nicht erwartet. Nach derzeitigem Kenntnisstand überschreitet die beantragte Jahresmenge der Grundwasserentnahme nicht das nutzbare Dargebot. Die bisherige Nutzung zeigt keine quantitativ nachteilige Auswirkung auf den Grundwasserleiter. Die beantragte Entnahmemenge dürfte auch weiterhin durch das nutzbare Grundwasserdargebot gedeckt sein. Mit der beantragten Benutzung sind voraussichtlich keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten. Schädliche Auswirkungen auf andere Wasserrechte oder den Naturhaushalt sind nach dem bisherigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Mit der beantragten Benutzung gehen voraussichtlich keine Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter einher.

Der Sachverhalt und die durch den Vorhabensträger eingereichten Daten wurden durch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nürnberger Land, die Fachberatung für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken, die Verwaltungsgemeinschaft Velden, die Deutsche Bahn AG sowie durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geprüft. Wesentliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Seitens der Fachstellen wird keine Notwendigkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Das Landratsamt Nürnberger Land als zuständige Wasserrechtsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser fachlichen Einschätzung an.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.2 B, Zimmer 235, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 11.05.2023
Landratsamt Nürnberger Land